

# Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung in Kindertagespflege vom 26. Juli 2022, vom 21.04.2026

Der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in seiner Sitzung am 17.04.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung in Kindertagespflege beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Förderung in Kindertagespflege vom 26. Juli 2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.10.2025, wird in Anlage 2 Tabelle 1 wie folgt neu gefasst:

### **Anlage 2 Tabelle 1 der Satzung**

	<b>Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>Gesamtförderleistung ab 01.05.2026</b>
Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis	<b>5,37 €</b>	1,88 €	<b>7,25 €</b>
Tagespflegepersonen mit eingeschränkter Pflegeerlaubnis	<b>4,47 €</b>	1,88 €	<b>6,35 €</b>
Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern mit Qualifizierung*			<b>8,86 € ***</b>
Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern mit Grundeignung**			<b>7,71 € ***</b>
Angestellte Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis in 3.Räumen für die Betreuung von Kindern der Beschäftigten des Anstellungsträgers.			<b>5,19 €</b>

- \* Qualifiziert im Sinne der Satzung sind Tagespflegepersonen mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs in Anlehnung an das QHB des DJI mit mindestens 210 Unterrichtsstunden.
- \*\* Personen mit Grundeignung erfüllen sämtliche Eignungsvoraussetzungen nach § 23 SGB VIII und nehmen an einem Qualifizierungskurs in Anlehnung an das QHB des DJI mit mindestens 210 Unterrichtsstunden teil.
- \*\*\* Für jedes weitere im Haushalt betreute Kind wird 1,00 € für die geleistete Betreuungsstunde gewährt

### Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 21.04.2026  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Thomas Barth  
Landrat

**Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.